

Bürgerrechtskommission

Merkblatt Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts

Informationen zu den Voraussetzungen, den Gesuchsunterlagen, dem Einbürgerungsverfahren und den Kosten

Voraussetzungen

Formelle Voraussetzungen / Wohnsitz (Art. 9 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts kann stellen, wer

- a. eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerbewilligung C) besitzt; und
- b. 10 Jahre in der Schweiz wohnt, davon mindestens 3 Jahre in Wolhusen.

Die Aufenthaltsdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat mindestens sechs Jahre zu betragen.

Materielle Voraussetzungen (Art. 11 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Eine Einbürgerungsbewilligung erhält, wer

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Integrationskriterien (Art. 12 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Erfolgreich integriert ist, wer

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- b. die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- c. sich im Alltag mündlich und schriftlich in Deutsch verständigen kann;
- d. am Wirtschaftsleben teilnimmt oder in einer Ausbildung ist;
- e. aktiv die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes und der minderjährigen Kinder fördert und unterstützt.

Deutsches Sprachverständnis – Sprachnachweis (§ 22 Kantonales Bürgerrechtsgesetz)

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die geforderten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (§ 23 Kantonales Bürgerrechtsgesetz)

Das Einbürgerungsgesuch stellen kann, wer seine Lebensunterhaltskosten und Unterhaltspflichten, in erster Linie durch eine Erwerbstätigkeit, decken kann. Wer an einer Aus- oder Weiterbildung teilnimmt, kann ebenfalls das Einbürgerungsgesuch einreichen.

Wer in den letzten drei Jahren oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann nicht eingebürgert werden.

Gesuchsunterlagen

Folgende Unterlagen müssen vollständig bei der Gemeinde Wolhusen eingereicht werden:

1. Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts
 - vollständig ausgefüllt
 - 5 Referenzpersonen inkl. Adresse und Telefonnummer (Seite 3)
 - unterzeichnet unter „Unterschriften“ und "Vollmachtserklärung" (Seite 4)
2. Sprachzertifikat mündliches Sprachniveau B1, schriftliches Sprachniveau A2 und Erklärung zum Sprachzertifikat (Beilage 1)
 - durch "fide" (www.fide-info.ch) anerkanntes Sprachzertifikat
 - Ausnahmen:
 - Personen mit Deutsch als Muttersprache
 - Personen, die mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule auf Deutsch besucht haben
 - Personen, die eine Lehre, die Maturität, eine Fachhochschule oder die Universität in deutscher Sprache abgeschlossen haben
3. Erklärung zur Beachtung der Rechtsordnung (Beilage 2)
4. Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Beilage 3)
5. Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister
Erhältlich beim Regionalen Zivilstandsamt, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen
6. Auszug aus dem Strafregister (für volljährige Gesuchsteller)
Erhältlich bei der Post oder unter www.strafregister.admin.ch
7. Auszug aus dem Betreibungsregister (für volljährige Gesuchsteller)
Erhältlich beim Betreibungsamt Wolhusen, Bahnhofstrasse 8a, 6110 Wolhusen
8. Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person über die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz
9. Fotokopie des Reisepasses für jede gesuchstellende Person
10. Fotokopie des Ausländerausweises für jede gesuchstellende Person
11. Arbeitszeugnis für jede erwerbstätige Person oder Schulbestätigung für jede schulpflichtige Person
12. Lebenslauf in Erzählform (wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, Grund der Auswanderung, wichtigste Lebensstationen und Grund für Einbürgerungsgesuch) sowie in Tabellenform

Hinweis: Das Einbürgerungsgesuch wird nur durch persönliche Abgabe der gesuchstellenden Person am Schalter der Zentralen Dienste entgegengenommen.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Überprüfung Zentrale Dienste

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung.

Amt für Migration

Die Daten der Gesuchstellenden werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

Luzerner Polizei

Die Daten der Gesuchstellenden werden an die Luzerner Polizei gesandt. Diese überprüft, ob allfällige bei der Polizei registrierte Vorgänge vorliegen.

Vorgespräch

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Einbürgerungsbericht erstellt. Zur Erarbeitung dieses Berichtes werden die Gesuchstellenden zu einem Gespräch eingeladen.

Publikation des Gesuches

Alle Gesuchstellenden werden mit der Einladung zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission im Entlebucher Anzeiger, auf der Gemeindehomepage und im Anschlagkasten (mit Foto) publiziert.

Bürgerrechtskommission: Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Gesuchstellenden werden zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Beim Gespräch mit den Gesuchstellenden prüft die Bürgerrechtskommission, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Anschliessend wird der Entscheid gefällt, ob das Gesuch bewilligt, sistiert oder abgelehnt wird.

Sichert die Bürgerrechtskommission das Wolhuser Gemeindebürgerrecht zu, werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet. Daraufhin wird das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt.

Das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern rechtskräftig.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Wolhusen folgende kostendeckende Bearbeitungsgebühren:

▪ Einzelpersonen	CHF	1'200.00
▪ Ehepaar, Familie	CHF	1'700.00
▪ Spruchgebühr	CHF	200.00

Bei einem ausserordentlich hohen Bearbeitungsaufwand können zusätzliche Gebühren gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühr der Gemeinde wird als Kostenvorschuss in Rechnung gestellt.

Die Gebühren des Staatssekretariates für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung betragen zwischen CHF 50.00 bis CHF 150.00. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden für die kantonale Einbürgerungsbewilligung betragen zwischen CHF 150.00 und CHF 400.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.